

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 unter Einarbeitung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 209), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 18.12.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die als Asylbewerber in einer Unterkunft untergebracht wurden und diese noch bewohnen, aber inzwischen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder erwerbstätig sind,

c) von Spätaussiedlern und Ihren Angehörigen nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), die noch nicht endgültig mit Wohnraum versorgt werden konnten, sowie

d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister oder eine durch ihn beauftragte Person. Er oder die durch ihn beauftragte Person kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch Zuweisungsverfügung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) wenn Gewalt gegenüber Bediensteten und Bewohnern ausgeübt wird oder wurde,
- d) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Unterkünfte nach § 2. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Gebühren gesamtschuldnerisch, wenn sie

- a) in gerader Linie miteinander verwandt sind oder
- b) miteinander eine Ehe oder Lebensgemeinschaft führen.

Bei Ehen und Lebensgemeinschaften erstreckt sich die Haftung auch auf die Gebühren, die für die Kinder der Partnerin oder des Partners erhoben werden.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse Gütersloh zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Ein Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet, Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

### **§ 5 Gebührenberechnung**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der vorhandenen Plätze (ermittelt zum 30.09. des Vorjahres). Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 360,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BImA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 184,- Euro.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Von der Berechnung der Gebühr soll nicht abgewichen werden, soweit die Besonderheiten eines Einzelfalls nicht zu einer besonderen Härte für den Gebührenschuldner führen würden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und  
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

<b>Unterkünfte für Flüchtlinge</b>	<b>Unterkünfte für Obdachlose</b>
Avenwedder Str. 516	Brockhagener Str. 376
Brockweg 44	Doheermanns Höhe 46c
Dresdner Str. 8	Herzebrocker Str. 13
Düppelstr. 2	Holzheide 135; 140; 142; 144
Eickhoffstr. 48	Luise-Hensel-Str. 107
Feuerbornstraße 24	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167;169; 171; 276
Friedrichsdorfer Str. 88	Rolandstraße 1
Fröbelstr. 1	Rudolstädter Weg 7
Fuchsweg 23	Sieweckestr. 2
Haegestr. 36	Thomas-Mann-Str. 1-8
Hopfenweg 10a-h	
Holzheide 133; 135 a; 137; 139	
Jenaer Str. 6; 62	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Kolpingstr. 10	
Kreuzstr. 16	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Nordhorner Str. 152	
Oststr. 50a	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14a	
Rudolstädter Weg 6	
Scharnhorststr. 19a-f	
Spiekergarten ; 43; 45a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59a-c; 61; 63	
Thomas-Morus-Str. 26a-b	
Windelsbleicher Str. 18	

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und  
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Franckestraße 2-59

Fröbelstraße 31-45

Thomas-Mann-Straße 9-41